

**Zeitschrift:** Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

**Herausgeber:** Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

**Band:** 27 (1970)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Grundzüge des Sporthallenbaus

**Autor:** Blumenau, Klaus

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-994469>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Grundzüge des Sporthallenbaus

Referat von Klaus Blumenau, dipl. Architekt, Leiter der ETS-Beratungsstelle für den Sportstättenbau anlässlich der Fachtagung Sportstättenbau und Schwimmanlagen in Zürich (Dolder) veranstaltet durch die Arbeitsgemeinschaft für Fachmessen AG, Zürich, Hofackerstrasse 36.

## Einleitung

Der Einladung der AG für Fachmessen bin ich gerne gefolgt, um zu einem aktuellen Thema Stellung zu nehmen, das uns in naher Zukunft nicht weniger beschäftigen wird als vor wenigen Jahren und noch jetzt, die Versorgung unserer Städte und Gemeinden mit Hallenbädern. Ich darf heute zu Ihnen sprechen über die Bereitstellung von gedeckten Übungsflächen für Spiel und Sport für ein breiteres Publikum als bisher, in Form von Sporthallen

verschiedenster Grösse und mit vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten in sportlicher und allgemeiner Hinsicht. «In der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport» vom 7. 1. 1947, Artikel 4, legt der Bund die Durchführung aller Massnahmen auf Errichtung geeigneter Turnhallen im Bereich des Schulbaus in die Hand der Kantone und gibt dazu gewisse Richtlinien.

Ohne Übertreibung kann gesagt werden, dass in den vergangenen Jahren die Erziehungsdirektion und ihre Berater für den Bau von Sportstätten in allen Kantonen bis heute dieses Mandat erfüllt haben, wobei die Hauptlast der Ausführung und der Finanzierung immer noch auf den Schultern der Gemeinden lastet.

Verfügt doch die Schweiz heute über an die 2500 Turnhallen:

- ca. 30% nach der Norm  $12 \times 24$  m
- ca. 20% nach der Norm  $14,2 \times 26$  m
- ca. 15% mit mehr als  $500 \text{ m}^2$  Nettosportfläche
- ca. 35% jedoch unter  $200 \text{ m}^2$

Ferner gibt es noch ca. 3000 Turnräume unter diesen Grössen.

90 Prozent aller Anlagen sind Gemeindegut. Die genannte totale Hallenfläche betrug bereits 1965 rund  $65\,000 \text{ m}^2$ , einschliesslich der Turnräume, also gut  $0,1 \text{ m}^2$  je Schweizer Bürger. – Heute dürften es ca.  $1,5 \text{ m}^2/\text{EW}$  sein.

Im Hinblick auf die Entwicklung des Breitensports für jedes Lebensalter in fast allen europäischen Ländern.

Im Hinblick auf die vorgeschlagene «Ergänzung der Bundesverfassung

durch eine Bestimmung in Artikel 27 quinquies, betreffend die Förderung von Turnen und Sport»:

Im neuen Sinne einer Volkshygiene ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter... erwachsen Gemeinden, Kantone und dem Bund weitere Aufgaben im Bau von Sportstätten. Es ist nicht Zweck dieses Referats über die Zielsetzung der neuen Sport- und Gesundheitspolitik, noch über die erschreckende Statistik der körperlichen, geistigen und seelischen Zivilisationschäden unserer europäischen Wohlstandsgesellschaft zu berichten. – Die Zeitungen sind voll davon.

Im Zeitalter der Bewegungsarmut mit allen ihren Folgen ist der körperliche Ausgleich durch regelmässiges Sporttreiben ein Bestandteil der Allgemeinbildung zum harmonischen Menschen. Dieser Grundsatz war bereits im Altertum bekannt.

Mit dem Ziel der Erstellung ganzjährig nutzbarer Übungsflächen ergeben sich hieraus nach den ETS-Normalien und im Vergleich mit den Nachbarländern die folgenden Richtlinien:

1. Für Turn- und Sporthallen zusammen ist – mindestens in dicht besiedelten Gebieten – eine nutzbare Hallenfläche von  $0,3 \text{ m}^2$  je Einwohner angemessen.
2. Im freiwilligen «Sport für alle» kommt dem Spiel und der freien Bewegung in der Gruppe immer mehr Bedeutung zu. Zu kleine Turnhallen, in welchen nicht sinngemäss und regelkonform gespielt werden kann, sind für die Öffentlichkeit und für die Vereine von geringem Nutzen.
3. Wo immer möglich sind je 3 Turnhallen zu einer teilbaren Sporthalle zusammenzufassen, welche mindestens Kleinfeldhandball-Wettkämpfe erlaubt (nach den Normalien zum Beispiel in Gemeinden von 3000 bis 6000 Einwohnern, beziehungsweise bei 20–40 Schulklassen und entsprechend reger Vereinstätigkeit).
4. Grössere Hallen sind in Städten und Sportzentren wünschenswert. Hier soll mindestens Hallenfußball ge-

spielt werden können und die Durchführung der meisten Leichtathletikdisziplinen möglich sein.

5. Eine bestimmte Anzahl normgerechter Leichtathletikhallen und Spezialhallen (zum Beispiel auch mit Rennbahnen und ähnlichem), zum Teil im Rahmen spezialisierter Leistungszentren sind nach Gesichtspunkten der günstigen Lage für Lokal- und Fernverkehr zu platzieren und nach dem regionalen oder nationalen Bedarf auszurichten.
6. Auch die kleinen Sporthallen sollten nicht gänzlich auf Zuschaueranlagen verzichten: sie sind das Schaufenster des Sports, dessen Impulse unsere Freizeitgesellschaft benötigt.
7. Der Bedarf an Hallenfläche wächst wie der Bedarf an Sportfläche mit der zunehmenden Besiedlungsdichte einer Agglomeration.

Für die Bewältigung dieses Programms scheint die Kleinsporthalle  $27 \times 44$  m (Punkt 3) von erstrangiger Priorität hinsichtlich Dringlichkeit und Realisierbarkeit. Welche theoretischen Grundlagen sind hierfür von Bedeutung?

1. Genaue Kenntnis der Funktionen.
2. Präzisierung der Bedarfssituation allgemein.
3. Lage im Einzugsgebiet und Verkehrsanschlüsse.
4. Massliche, konstruktive, bauphysikalische und hygienische Minimalforderungen.
5. Architektonische Eingliederung und Kombination mit anderen Anlagen für Sport und Kultur.
6. Wirtschaftliche Bauweise durch Auswertung von konstruktiven Leitbildern durch Konstruktionswettbewerbe, gegebenenfalls durch Bautypen unter sinnvoller Verwendung der Vorfabrikation für besonders dazu geeignete Baukörperteile und Bauteile.